

## Informationspapier für den Einzelhandel zur 17. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

Stand: 10. März 2021

### Inkrafttreten der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung

Die 17. rheinland-pfälzische Corona-Bekämpfungsverordnung trat am Montag, den 8. März 2021 in Kraft und ist bis zum 28. März 2021 befristet. Der Verordnungstext findet sich im Internet auf [corona.rlp.de](https://corona.rlp.de) unter »Rechtsgrundlagen«.

Außerdem finden sich dort eine Auslegungshilfe zur 17. Corona-Bekämpfungsverordnung, Hygienekonzepte, FAQs und weitere Informationen.

### Wiedereröffnung von öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen

Gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen **geöffnet**. Damit können insbesondere alle Einzelhandelsbetriebe wieder für den Kundenverkehr öffnen.

### Voraussetzung: Beachtung der strengen Hygieneauflagen

Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, sind das **Abstandsgebot**, die **Maskenpflicht** sowie die **Personenbegrenzung** einzuhalten.

- **Maskenpflicht:** Die Maske muss entweder eine medizinische Gesichtsmaske (**OP-Maske**) oder eine Maske der Standards **KN95/N95** oder **FFP2** oder **vergleichbar** sein. Die Maskenpflicht gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung oder auf Parkplätzen.
- **Abstandsgebot:** Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen eingehalten werden kann.
- **Personenbegrenzung:** Die Anzahl der maximal zulässigen Personen ist gestaffelt je nach Größe der Verkaufs- oder Besucherfläche.
  - Bei einer Verkaufs- oder Besucherfläche bis 800 m<sup>2</sup> darf sich höchstens eine Person pro 10 m<sup>2</sup> aufhalten;
  - ab 801 m<sup>2</sup> bis 2.000 m<sup>2</sup> darf sich höchstens eine Person pro 20 m<sup>2</sup> der 800 m<sup>2</sup> übersteigenden Fläche aufhalten;
  - ab 2.001 m<sup>2</sup> darf sich höchstens eine Person pro 40 m<sup>2</sup> der 2.000 m<sup>2</sup> übersteigenden Fläche aufhalten.

## Verschärfungen bei hohen Infektionszahlen

Übersteigt die **landesweite** 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von **50 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner, so muss **jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt, die ebenfalls über einem Inzidenzwert von 50** liegt, unverzüglich eine **Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen** erlassen.

Das **Ziel der Allgemeinverfügung** muss jeweils sein, die 7-Tages-Inzidenz schnell wieder unten den Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner zu senken.

Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen dafür ergriffen werden, liegt im Ermessen der kreisfreien Städte bzw. Landkreise.

Mögliche Maßnahmen könnten beispielsweise strengere Kontaktbeschränkungen, nächtliche Ausgangssperren oder die Rückkehr zum „Termin-Shopping“ sein.

Auf Basis des Bund-Länder-Beschlusses vom 3. März 2021 würden dann folgende Auflagen für den Einzelhandel gelten:

- **Terminvergabe:** Vor dem Besuch eines Einzelhandelsgeschäftes ist eine Terminvereinbarung notwendig.
- **Verschärfte Personenbegrenzung:** Der Betreiber der gewerblichen Einrichtung hat sicherzustellen, dass sich jeweils nur eine Person pro 40 m<sup>2</sup> auf der Verkaufsfläche aufhält.
- **Pflicht zur Kontakterfassung:** Der Betreiber der gewerblichen Einrichtung hat die Kontaktdaten aller Kundinnen/Kunden zu erfassen.

Ein Formular zur Kontaktnachverfolgung stellt die IHK auf ihrer Internetseite zum Download bereit: [IHK-Mustervorlage](#).

Übersteigt in einem **Landkreis** oder einer **kreisfreien Stadt** die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von **100 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohner, so muss der jeweilige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt unverzüglich eine **Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen** erlassen.

Für den Einzelhandel ist es daher wichtig, sich regelmäßig und aufmerksam über die landesweiten Inzidenzzahlen sowie die des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zu informieren und sich darauf einzustellen, dass auch kurzfristig regionale Änderungen zu beachten und zu befolgen sind.

Kreisfreie Stadt / Landkreis Land Rheinland Pfalz	Inzidenz unter 50	Inzidenz zwischen 50 und 100	Inzidenz über 100
Inzidenz unter 50	17. Corona- Bekämpfungs- verordnung	17. Corona- Bekämpfungs- verordnung	Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen
Inzidenz zwischen 50 und 100	17. Corona- Bekämpfungs- verordnung	Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen	Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen
Inzidenz über 100	Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen	Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen	Allgemeinverfügung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen

Verschärfungen bei Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz (jeweils nach drei aufeinander folgenden Tagen)

### Förderprogramm zur Beschleunigung der Digitalisierung – „DigiBoost“

Seit 1. März 2021 fördert das Land Rheinland-Pfalz kleine und mittlere Unternehmen bei ihren Digitalisierungsvorhaben mit jeweils bis zu 15.000 Euro. Hiervon kann auch der stationäre Einzelhandel profitieren und bei der Erschließung neuer digitaler Geschäftsmodelle wie etwa dem Online-Handel unterstützt werden. Begünstigt sind Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer einschließlich der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Hard- und Software. Die Abwicklung des Programms wird über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) erfolgen.

Die Kammern (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer) bieten Beratungen in Form von Web-Seminaren zum Förderprogramm „DigiBoost“ an. Dort erhalten Interessierte wichtige und detaillierte Informationen zu Förderkriterien und zum Antragsverfahren. Die Teilnahme ist Voraussetzung für eine Antragstellung. Termine sind auf den Seiten der Kammern zu finden.

Weitere Informationen finden sich im Internet auf [digiboost.rlp.de](http://digiboost.rlp.de).